

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang der Bildungsverordnung Automobil-Assistentin / Automobil-Assistent EBA aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
3a	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigen: manuelles Handhaben von Lasten von mehr als <ul style="list-style-type: none"> • 15 kg für junge Männer bis 16 Jahre, • 19 kg für junge Männer von 16 – 18 Jahren, • 11 kg für junge Frauen bis 16 Jahre, • 12 kg für junge Frauen von 16 – 18 Jahren.
3c	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigen: Arbeiten, die regelmässig länger als 2 Stunden pro Tag <ul style="list-style-type: none"> • in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung • in Schulterhöhe oder darüber • teilweise kniend, hockend oder liegend verrichtet werden.
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulslärm). Unter diese fallen Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEX von 85 dB (A).
4e	Arbeiten mit einer Elektrisierungsgefahr, wie Arbeiten an unter Spannung stehende Starkstromanlagen.
4g	Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien (Gase, Dämpfe, Öle, Akkumulatoren).
4h	Arbeiten mit nichtionisierender Strahlung: langwelliges Ultraviolett (Lichtbogenschweissen)
5a	Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht: Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, von denen physikalische Gefahren wie Explosivität und Entzündbarkeit ausgehen: <ol style="list-style-type: none"> 2. entzündbare Gase (H220, H221 – bisher R12), 3. entzündbare Aerosole (H222 – bisher R12), 4. entzündbare Flüssigkeiten (H224, H225 – bisher R12), 5. organische Peroxide (H240, H241 – bisher R12), 6. selbstzersetzliche Stoffe und Zubereitungen (H240, H241, H242 – bisher R12),
5b	Arbeiten mit chemischen Agenzien, von denen erhebliche physikalische Gefahren ausgehen: <ol style="list-style-type: none"> 2. Materialien, Stoffe und Gemische, die als Gase, Dämpfe, Rauche oder Stäube mit Luft ein zündfähiges Gemisch ergeben, namentlich Benzin
6a	Arbeiten mit einer gesundheitsgefährdenden Exposition (inhalativ – via die Atemwege, dermal – via die Haut, oral – via den Mund) oder einer entsprechenden Unfallgefahr : Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, die eingestuft sind mit mindestens einem der nachfolgenden Gefahrenhinweise: <ol style="list-style-type: none"> 2. Ätzwirkung auf die Haut (H314 – bisher R34, R35), 5. Sensibilisierung der Atemwege (H334 – bisher R42), 6. Sensibilisierung der Haut (H317 – bisher R43), 7. Karzinogenität (H350, H350i, H351 – bisher R40, R45, R49), 8. Keimzellmutagenität (H340, H341 – bisher R46, R68), 9. Reproduktionstoxizität (H360, H360F, H360FD, H360Fd, H360D, H360Df, H361, H361f, H361d, H361fd – bisher R60, R61, R62, R63).
6b	Arbeiten bei denen erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht: <ol style="list-style-type: none"> 1. Materialien, Stoffen und Gemischen (insbesondere Gase, Dämpfe, Rauche, Stäube), die eine der Eigenschaften nach Buchstabe 6a aufweisen, wie z.B. Schweisssrauche, Abgase von Verbrennungsmotoren
8b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.
8c	Arbeiten mit Maschinen oder Systemen bei der Instandhaltung mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko.
10a	Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ²	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Manuelles Heben, Tragen und Bewegen von schweren Lasten Arbeiten in gebeugter oder kniender Haltung, in oder über Schulterhöhe	<ul style="list-style-type: none"> Überlastung des Bewegungsapparates Ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen 	3a 3c	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsablauf ergonomisch günstig gestalten Richtige Hebetchnik anwenden Technische Hilfsmittel, Traghilfen verwenden Tätigkeitswechsel vorsehen Erholungspausen einhalten Suva-Merkblatt 44018.d ⁵ „Hebe richtig - trage richtig,“	1.Lj.	1. Lj.	1. Lj.	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj.	-	2. Lj.
1.2.2 ⁷ Umgang mit Fahrzeugelektrik-Hochvolt-Anlagen wie Elektro-/Hybridantrieb, Batterien, Lade-/Starteranlagen, Beleuchtungs-, Bordnetz-, Rekuperations- und Zündsysteme	<ul style="list-style-type: none"> Stromschlag Herzrhythmusstörungen Atemstillstand Verbrennungen durch Störlichtbögen 	4e	<ul style="list-style-type: none"> Angaben der Fahrzeughersteller befolgen Ohne vom Fahrzeughersteller vorgegebene Ausbildung sind generell keine Wartungs- oder Reparaturarbeiten an Hochvolt-Anlagen gestattet EKAS-Broschüre 6281.d ⁶ „Hochvoltssysteme von Hybrid- und Elektrofahrzeugen“	1. Lj.	1. Lj. 2. Lj.	1. Lj.	Ausbildung und praktische Anwendung	1.Lj. 2. Lj.	-	-
1.3.1 ⁷ Umgang mit Gefahrstoffen wie Betriebsstoffe, Schmier-, Reinigungs-, Lösungs-, Kühl- und Kältemittel im Zusammenhang mit der Fahrzeugwartung	<ul style="list-style-type: none"> Brand-, Explosionsgefahr Reizung von Haut, Schleimhäuten, Atemwegen Verätzungen Allergien, Ekzeme Augenverletzungen (Spritzer) 	5a 5b 6a	<ul style="list-style-type: none"> Angaben in Sicherheitsdatenblättern und auf Etiketten beachten Geeignete PSA tragen Hautschutz Suva-Merkblatt 11030.d ⁵ „Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss“ Suva-Merkblatt 44074.d ⁵ „Hautschutz bei der Arbeit“	1. Lj.	1. Lj.	1. Lj.	Ausbildung und praktische Anwendung Umgang/Kontakt mit Kältemitteln auch NeA nur unter permanenter Aufsicht einer Fachperson, die über die entsprechende Fachbewilligung verfügt.	1. Lj.	2. Lj.	-
1.3.5 ⁷ Schweissen und Löten (Gas-schweiss- und Lötanlagen, Elektro- und Schutzgasschweissanlagen)	<ul style="list-style-type: none"> Stromschlag Strahlung (Blendung oder Verblitzen der Augen, Verbrennungen der Haut) Lärm Mechanische Gefahren (z. B. Umfallen von Gasflaschen, Stolpern über Gasschläuche, Abrutschen des Werkstückes) Gesundheitsgefährdende Gase und Rauche 	4c 4e 4g 4h 5a 6a 6b	<ul style="list-style-type: none"> Sicherheitsmassnahmen beim Schweissen/Löten Für eine wirksamen Schweissrauchabsaugung und/oder künstlichen Raumlüftung sorgen Geeignete PSA tragen Geeignete Brandschutzmassnahmen treffen Suva-Checkliste 67103.d ⁵ „Schweissen, Schneiden, Löten und Wärmen (Flammverfahren)“ Suva-Checkliste 67104.d ⁵ „Schweissen und Schneiden (Lichtbogenverfahren)“ Suva-Merkblatt 44053.d ⁵ „Schweissen und Schneiden. Schutz vor Rauchen, Stäuben, Gasen und Dämpfen“	1. Lj.	1. Lj.	-	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj.	-	2. Lj.

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eid. Fähigkeitszeugnis (eid. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“⁵ Download unter: www.suva.ch ⁶ Download: www.ekas.admin.ch (Bestellservice) ⁷ Ziffer Bildungsplan

⁸ NeA = Nach erfolgter Ausbildung

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ²	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb									
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden				
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS			Ständig	Häufig	Gelegentlich		
	<ul style="list-style-type: none"> Brand- und Explosionsgefahren 		Suva-Merkblatt 44047.d ⁵ „Vorsicht, in leeren Behältern lauert der Tod“ Suva-Faltprospekt 84012.d ⁵ „Brandschutz beim Schweißen“ Suva-Faltprospekt 84011.d ⁵ „Das Wichtigste für Ihre Sicherheit. Schweißen in Behältern und engen Räumen“										
1.3.5 ⁷ Mechanikerarbeiten wie Anreissen, Sägen, Bohren, Senken und Kanten brechen mit: - Tisch-/ Handbohrmaschinen - Winkelschleifern - Elektrischen Sägen ausführen	<ul style="list-style-type: none"> Erfasst, eingezogen, gequetscht, eingeklemmt werden Getroffen werden von wegfliegenden Teilen Stich- und Schnitverletzungen Augenverletzungen Lärm 	4c 8b	<ul style="list-style-type: none"> Angaben in Betriebsanleitungen beachten Sicherheitseinrichtungen nicht manipulieren, überbrücken, entfernen oder verändern Geeignete Arbeitskleidung und PSA tragen EKAS-Broschüre 6203.d ⁶ „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Fahrzeuggewerbe“ Suva-Faltprospekt 84015.d ⁵ „Wie bitte? Fragen und Antworten zum Thema Lärm“	1. Lj.	1. Lj.	1. Lj.	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj.	2. Lj.	-			
1.4.1 ⁷ Vorschriften Arbeiten mit: <ul style="list-style-type: none"> Leitern Rollgerüsten Arbeitspodesten 	<ul style="list-style-type: none"> Absturz 	10a	<ul style="list-style-type: none"> Richtiger Umgang mit Leitern Suva-Faltprospekt 84004.d ⁵ , 84009.d ⁵ Suva-Lehrmittel 88008.d ⁵ <ul style="list-style-type: none"> Richtiger Umgang mit Rollgerüsten und Arbeitspodesten (wenn nötig gegen Absturz sichern; darauf achten, dass darunterliegende Arbeitsplätze nicht durch herunterfallende Gegenstände oder Flüssigkeiten gefährdet sind) Suva-Faltprospekt 84018.d ⁵ Suva-Checkliste 67076.d ⁵	1. Lj.	-	-	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj.	2. Lj.	-			
1.4.1 ⁷ Vorschriften <ul style="list-style-type: none"> Arbeiten in Chemieräumen Arbeiten mit Teilereinigern 	<ul style="list-style-type: none"> Brand-, Explosionsgefahr 	5a	<ul style="list-style-type: none"> Abdeckhaube einsetzen Lüftung einschalten Zündquellen fernhalten (Schleifmaschinen, Schweissanlagen) Striktes Rauchverbot Elektrostatische Aufladung verhindern, metallische Lagerbehälter erden Suva-Checkliste 67013 ⁵	1. Lj.	-	-	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj.	2. Lj.	-			
1.4.1 ⁷ Vorschriften Arbeiten im Bereich von Arbeitsgruben (wenn im Betrieb vorhanden)	<ul style="list-style-type: none"> Zwangshaltungen Brand- und Explosionsgefahr Augenverletzungen Sturz in Grube 	3c 5a	<ul style="list-style-type: none"> Für ausreichende Belüftung sorgen Geeignete PSA tragen Technische Hilfsmittel verwenden Tätigkeitswechsel vorsehen Erholungspausen einhalten EKAS-Checkliste 6806.d ⁶ „Arbeitsgruben“	1. Lj.	-	-	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj.	2. Lj.	-			

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“⁵ Download unter: www.suva.ch ⁶ Download: www.ekas.admin.ch (Bestellservice) ⁷ Ziffer Bildungsplan

⁸ NeA = Nach erfolgter Ausbildung

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ²	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb								
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden			
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS			Ständig	Häufig	Gelegentlich	
1.4.1 ⁷ Vorschriften Umgang mit hochgestellten La- debrücken, Kabinen und Hebe- vorrichtungen wie bspw. 2-Sä- ulenlift, 4-Säulenlift, Wagenhe- ber, Getriebeheber usw.	<ul style="list-style-type: none"> Eingeklemmt, ge- quetscht, erdrückt wer- den, erfasst werden 	8b	<ul style="list-style-type: none"> Angaben in Betriebsanleitungen beachten Nicht unter Fahrzeuge stehen / liegen, die nicht mechanisch gesichert sind Sicherheitseinrichtungen nicht manipulieren, überbrücken, entfernen oder verändern Geeignete Arbeitskleidung und PSA tragen Suva-Checkliste 67102.d ⁵ „Hebebühnen für Fahr- zeuge“	1. Lj.	1. Lj.	1. Lj.	Ausbildung und praktische Anwen- dung	1. Lj.	2. Lj.	-		
1.4.1 ⁷ Vorschriften Arbeiten mit Elektro-Mechani- schen Werkzeugen / Maschi- nen wie bspw.: Auswuchtma- schine, Reifenmontagema- schine usw.	<ul style="list-style-type: none"> Erfasst, eingezogen, ge- quetscht, eingeklemmt werden Getroffen werden von wegfliegenden Teilen Stich- und Schnittverlet- zungen Augenverletzungen Lärm 	4c 8b	<ul style="list-style-type: none"> Angaben in Betriebsanleitungen beachten Sicherheitseinrichtungen nicht manipulieren, überbrücken, entfernen oder verändern Geeignete Arbeitskleidung und PSA tragen EKAS-Broschüre 6203.d⁶ „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Fahrzeuggewerbe“ Suva-Faltprospekt 84015.d ⁵ „Wie bitte? Fragen und Antworten zum Thema Lärm“	1. Lj.	1. Lj.	1. Lj.	Ausbildung und praktische Anwen- dung	1. Lj.	-	2. Lj.		
1.4.1 ⁷ Vorschriften Arbeiten mit Werkstattpressen	<ul style="list-style-type: none"> Eingeklemmt werden Quetschverletzungen Getroffen werden (weg- fliegende Teile) Lärm 	4c 8b	<ul style="list-style-type: none"> Angaben in Betriebsanleitungen beachten Sicherheitseinrichtungen nicht manipulieren, überbrücken, entfernen oder verändern Geeignete Arbeitskleidung und PSA tragen Suva-Checkliste 67099.d ⁵ „Hydraulische Pressen“	1. Lj.	2. Lj.	-	Ausbildung und praktische Anwen- dung	1.Lj.	-	2. Lj.		
1.4.1 ⁷ Vorschriften Arbeiten mit Hochdruckreini- gungsgeräten	<ul style="list-style-type: none"> Lärm Getroffen werden (herum- fliegenden Gegenstände) Verbrennungen 	4c 8b	<ul style="list-style-type: none"> Angaben in Betriebsanleitungen beachten Geeignete PSA tragen 	1. Lj.	-	-	Ausbildung und praktische Anwen- dung	1. Lj.	-	2. Lj.		
1.4.1 ⁷ Vorschriften Arbeiten mit Druckluftwerkzeu- gen	<ul style="list-style-type: none"> Wegfliegende Teile Eindringen von Luft in Körper durch Hautverlet- zungen Lärm Rückschlag von Schlauchkupplungen 	4c 4g	<ul style="list-style-type: none"> Angaben in Betriebsanleitungen beachten Geeignete PSA tragen Suva-Checkliste 67054.d ⁵ „Druckluft“	1 Lj.	1. Lj.	-	Ausbildung und praktische Anwen- dung	1. Lj.	-	2. Lj.		
2.1.1 ⁷ Nach Anleitung Starterbatterien prüfen und warten	<ul style="list-style-type: none"> Explosion (Knallgas) Verätzung von Haut und Augen durch Säure 	4g 5a 6a	<ul style="list-style-type: none"> Starterbatterie nur in belüfteten Räumen laden Schutzbrille tragen Beim Umgang mit Batteriesäure säurefeste Handschuhe und Schürze tragen und Säurefüll- vorrichtung verwenden Anschluss der Überbrückungskabel nach vorge- gebener Reihenfolge Anschlussposition (Funkenbildung) Herstellervorschriften beachten Keine gefrorene Batterien überbrücken 	1. Lj.	1. Lj.	1. Lj.	Ausbildung und praktische Anwen- dung	1. Lj.	-	2. Lj.		

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“⁵ Download unter: www.suva.ch ⁶ Download: www.ekas.admin.ch (Bestellservice) ⁷ Ziffer Bildungsplan

⁸ NeA = Nach erfolgter Ausbildung

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ²	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
2.2 ⁷ Motor Laufender Verbrennungsmotor am Arbeitsplatz	• Vergiftung durch Abgase	6b	• Abgase an der Quelle absaugen	1. Lj.	1. Lj.	1. Lj.	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj.	-	2. Lj.
2.2.2 ⁶ Wartungsarbeiten an der Motor-kühlung nach Herstellerangaben durchführen	• Verletzung durch heisse Druckflüssigkeit	4g	• Vor Arbeitsbeginn Motor abkühlen lassen • Den Druckdeckel zu der Kühlanlage langsam und vorsichtig öffnen • Geeignete PSA tragen	1. Lj.	1. Lj.	1. Lj.	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj.	-	2. Lj.
2.4.3 ⁷ Federungskomponenten und Schwingungsdämpfer warten, prüfen und ersetzen	• Getroffen werden • Verletzung durch Druckflüssigkeit	4g 8c	• Reparaturanleitung des Herstellers beachten • Geeignete PSA tragen	1. Lj.	2. Lj.	2. Lj.	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj.	2. Lj.	-
2.4.5 ⁷ Wartungsarbeiten an Scheiben- und Trommelbremsen	• Atemwegserkrankungen (Asbest)	6b	• Bremsanlage nicht mit Druckluft reinigen • Geeignete PSA tragen Suva-Broschüre 66113.d ⁵ „Atmenschutzmasken gegen Stäube. Das Wichtigste zur Auswahl und richtigen Verwendung“ Suva-Faltprospekt 84024.d ⁵ „Asbest erkennen - richtig handeln“ (Importverbot von Reibbelägen mit Asbest: 01.1995)	1. Lj.	1. Lj.	1. Lj.	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj.	-	2. Lj.

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“⁵ Download unter: www.suva.ch ⁶ Download: www.ekas.admin.ch (Bestellservice) ⁷ Ziffer Bildungsplan

⁸ NeA = Nach erfolgter Ausbildung

Diese begleitenden Massnahmen wurden von der OdA gemeinsam mit einem/r Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 01. Mai 2017 in Kraft.

Bern, 23. Februar 2017

Auto Gewerbe Verband Schweiz

sig. U. Wernli

Urs Wernli
Zentralpräsident

sig. O. Maeder

Olivier Maeder
Geschäftsführer

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom 05. April 2017 genehmigt.

Bern, 05. April 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

sig. J.-P. Lüthi

Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten